

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)**



Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 14, § 22 und § 53a 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159, 160) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und andere Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie gilt nur für Tätigkeiten die ehrenamtlich ausgeübt werden.

## **§ 2 Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Funktionen**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) Ortsbrandmeister	100,00 €
b) Stellvertretender Ortsbrandmeister	45,00 €
c) Wehrführer	30,00 €
d) Stellvertretender Wehrführer	15,00 €
e) Gerätewart	30,00 €
f) Beauftragter für den Atemschutz	25,00 €
g) Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
h) Fachberater	25,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Bürgermeister wirksam wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.

(3) Begleitet ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen nach Absatz 1, besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für alle ausgeübten Funktionen.

- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 geht der Anspruch auf den jeweiligen Stellvertreter über, wenn dieser die Aufgaben der Funktion übernimmt. Die bisherige Aufwandsentschädigung (Stellvertreter) wird angerechnet.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Durch Entschädigungen nach § 2 sind die mit der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Entschädigung nach § 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.
- (3) Die Erstattung besonderer Aufwendungen, wie Fahrt- und Reisekosten sowie Verdienstaufschlag wird durch diese Satzung nicht berührt.

### **§ 4 Zahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, so wird für diesen nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

### **§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung, muss der Empfänger eigenständig gewährleisten. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, das zuständige Finanzamt über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung zu informieren.

### **§ 6 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen der ehemaligen Gemeinde Effelder Rauenstein vom 25.04.2006 und der ehemaligen Gemeinde Menergsereuth-Hämmern vom 25.01.1999 außer Kraft.

Frankenblick, den 16.01.2015

Jürgen Köpper  
Bürgermeister

- Siegel -